

Novellierung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Rainer Henrici, Frankfurt am Main, und Roswitha Böhler, Maintal

Zum 1. Januar 2005 ist die neue Gefahrstoffverordnung in Kraft getreten. Die Novellierung war notwendig, um die europäische Gefahrstoffrichtlinie (98/24/EG) und weitere EU-Richtlinien in deutsches Recht umzusetzen. Die GefStoffV formuliert Ziele und grundsätzliche Anforderungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen.

Damit richtet sich die Verordnung an alle Arbeitgeber, deren Beschäftigte mit Gefahrstoffen in Kontakt kommen – dazu zählen auch Kälteanlagenbauer.

Dämpfe, Stäube, Rauchgase, Spritzer von Gefahrstoffen – viele Beschäftigte haben während ihrer Arbeitszeit damit zu tun. Störungen, Belastungen, Unfälle und Krankheiten durch unsachgemäße Handhabung von Gefahrstoffen beeinträchtigen die Qualität der Arbeit, die Produktivität, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und letztlich das „Bild“ ihres Unternehmens. Eine gute Arbeitspraxis im Umgang mit Gefahrstoffen ist die Basis für einen produktiven Arbeitsablauf und für die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter.

Den sachgemäßen Umgang mit „Gefahrstoffen“ regelt die Gefahrstoffverordnung.

Mit der seit 1.1.2005 geltenden **novellierten Gefahrstoffverordnung** wurde die längst fällige Umsetzung der europäischen Richtlinien in das deutsche Gefahrstoffrecht vollzogen. Den Grundbestand der neuen Regelungen bildete dabei die RL 98/24/EG „Chemische Arbeitsstoffe“, ergänzt mit weiteren europäischen Regelungen. Die neue Gefahrstoffverordnung ist eine ergänzende Verordnung zum Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und baut auf dessen Schutzziele auf.

Neuerungen

Die Novelle der GefStoffV enthält eine Vielzahl von Neuerungen, in deren Mittelpunkt die Gefährdungsbeurteilung, die arbeitsmedizinische Vorsorge sowie das neue Schutzstufenkonzept stehen. Entlastungen für Unternehmen sind vorgesehen, die keine Totenkopf-Stoffe (Stoffe mit „Totenkopf-Kennzeichnung“ = giftig, sehr giftig) einsetzen bzw. Tätigkeiten mit „geringer Gefährdung“ ausführen (z.B. bei kleinen Gefahrstoffmengen).

Dieser Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die Neuerungen und soll als Anregung dienen, weitere entsprechende Informationen einzuholen (s. Quellenverzeichnis).

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der neu geschafften Schutzvorschriften wurde erweitert. Er umfasst jetzt grundsätzlich alle chemischen Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse – und nicht mehr nur wie bisher die einem Gefährlichkeitsmerkmal zuzuordnenden Stoffe.

Informationsermittlung

Die GefStoffV schafft zunächst die Pflicht, die Arbeitsbedingungen zu beurteilen (§ 7). Der Unternehmer muss feststellen, ob Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt werden, oder ob solche bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Beispielsweise kann flüssiger Stickstoff (nicht kennzeichnungspflichtig nach GefStoffV) durch die Handhabung zu einem „Gefahrstoff“ werden (Wirkung der Kaltverbrennung, Erstickungsgefahr). Bei allen Tätigkeiten sind mindestens die Hygienestandards der TRGS 500 anzuwenden (TRGS = Technische Regeln Gefahrstoffe).

Begriffe und Grenzwerte

Der bisherige Begriff „Umgang“ wurde durch den inhaltlich gleichen Begriff „Tätigkeit“ ersetzt. Die bisherigen Be-

zu den Autoren

**Dipl.-Ing.
Rainer Henrici,**
Frankfurt, Dozent
Meister-Teilzeit-
Ausbildung an der
Bundesfachschule
Kälte-Klima-
Technik, Maintal



**Dipl.-Chem.
Roswitha Böhler,**
Bundesfachschule
Kälte-Klima-
Technik, Maintal



wertungsmaßstäbe für die Grenzwerte am Arbeitsplatz, MAK (maximale Arbeitsplatzkonzentration) und TRK (technische Richtkonzentration), werden durch einen einheitlichen Luftgrenzwert abgelöst: den neuen „Arbeitsplatzgrenzwert“ (AGW). Er entspricht der bislang geltenden Grenzwertdefinition des MAK-Wertes (bezogen auf 8h-Tätigkeit, Werte siehe TRGS 900). Der AGW ist als Grenzwert definiert, bei dessen Einhaltung im Allgemeinen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit zu befürchten sind. Der AGW wird auch auf krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe (sog. CMR-Stoffe) angewendet. Wird dieser eingehalten, sind auch bei der Tätigkeit mit CMR-Stoffen keine ergänzenden Schutzmaßnahmen nach § 11 durchzuführen. AGW für CMR-Stoffe müssen allerdings vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGW) erst noch aufgestellt werden.

WAS BEDEUTET?

geringe Gefährdung*

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung aufgrund:

- der Arbeitsbedingungen,
- einer nur geringen verwendeten Stoffmenge und
- einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition.

* Eine Konkretisierung ist in naher Zukunft im technischen Regelwerk zu erwarten

»Totenkopf«-Stoffe

Mit dem Totenkopf gekennzeichnete Gefahrstoffe:

- giftige und sehr giftige Stoffe (Kennzeichnung T, T+) sowie
- krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe (CMR-Stoffe) der Kategorie 1 oder 2

Tabelle 1 Definitionen

Gefährdungsbeurteilung

Ein wichtiger Punkt der Novelle ist die Gefährdungsbeurteilung, deren erster Schritt die Gefährdungsermittlung ist. Dazu müssen zunächst Informationen beschafft werden, um feststellen zu können, ob es sich bei Tätigkeiten mit Stoffen um Gefahrstoffe handelt. Wenn dies zutrifft, sind weiter gehende Informationen für die anschließende Beurteilung notwendig. Dazu gehören u. a. Angaben über Arbeitsbedingungen und Verfahren, zur Exposition und Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen. Bisher wurden in erster Linie toxische Gefährdungen ermittelt. Jetzt müssen die physikalisch-chemischen Gefährdungen gleichermaßen berücksichtigt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von einer fachkundigen Person durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über entsprechende Kenntnisse, dann muss er sich fachkundig beraten lassen. Als fachkundig gelten laut Verordnung insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Fachkundig können auch externe Personen und Unternehmen sein. Zweifellos gilt auch der Hersteller als fachkundige Person. Die Novelle räumt dem Arbeitgeber die Möglichkeit ein, die Gefährdungsbeurteilung des Herstellers zu übernehmen, sofern er die Tätigkeiten nach den Vorgaben des Herstellers ausrichtet. Insbesondere Kleinunternehmen kommt diese Regelung entgegen. Sie können die vom Hersteller mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung nehmen und anhand dieser die erforderlichen Maßnahmen überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Eine wichtige Funktion als Informationsquelle übernimmt hier nach wie vor das Sicherheitsdatenblatt. Das Sicherheitsdatenblatt ist vom Hersteller bzw. Lieferanten fachkundig und vollständig zu erstellen sowie regelmäßig zu aktualisieren (§ 6).

Schutzstufen

Neu hinzugekommen ist das so genannte Schutzstufenkonzept (§§ 8 bis 11), welches vier jeweils aufeinander aufbauende Maßnahmenpakete für das sichere Arbeiten mit Gefahrstoffen beschreibt. Anhand von Gefahrenmerkmalen der Stoffe und der Gefährdungsbeurteilung werden Ersatzmaßnahmen, technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen und deren Wirksamkeitskontrollen vorgeschrieben. Sie stellen jedoch kein Maß für die aktuelle Gefährdung durch Einatmen oder Hautkontakt dar.

Eine Schlüsselrolle spielen die Begriffe »geringe Gefährdung« und »Totenkopf«-Stoffe. Bei Tätigkeiten mit »Totenkopf«-Stoffen kommen Maßnahmen der Schutzstufe 3 oder 4 in Betracht. Werden keine Tätigkeiten mit »Totenkopf«-Stoffen durchgeführt, kommen zunächst die Maßnahmen der Schutzstufe 1 oder 2 in Frage. Diese fürs Erste getroffene Zuordnung zu den Schutzstufen muss noch abgesichert werden. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist darüber zu entscheiden, ob die Maßnahmen der jeweiligen Schutzstufe zum Schutz der Beschäftigten auch ausreichen.

Der gestaffelte Aufbau der Schutzvorschriften macht deutlich: Es lohnt sich, auf den Einsatz von »Totenkopf«-Stoffen zu verzichten, dann nämlich entfallen die strengen Schutzvorschriften nach §§ 10 und 11 der GefStoffV. Für den Schutz vor physikalisch-chemischen Gefahren sind die ergänzenden Maßnahmen gemäß Paragraph 12 GefStoffV zu treffen. Hierher gehören vor allem Maßnahmen zur Vermeidung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gemische.

Die novellierte Gefahrstoffverordnung führt den Begriff der Gefährdungsbeurteilung sowie die Bestimmung, dass sie nur von einer fachkundigen Person durchgeführt werden darf, neu in das deutsche Gefahrstoffrecht ein.

Die Tabelle 2 gibt eine Übersicht zum Schutzstufenkonzept. Die Schutzstufen beinhalten grundsätzlich die Maßnahmen der jeweils niedrigeren Stufen.

Unterweisung

Unverändert ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Beschäftigten eine schriftliche

SCHUTZ VOR TOXISCHEN GEFÄHRDUNGEN

Gefährdung und Schutzstufen 1 bis 4

1	<p>Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ohne Totenkopfsymbol, Kriterien der geringen Gefährdung werden erfüllt und Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 1 reichen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindeststandards der Betriebshygiene
2	<p>Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ohne Totenkopfsymbol und Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 2 reichen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlungspflicht für AGW - Tragepflicht für pers. Schutzausrüstung
3	<p>Tätigkeiten mit »Totenkopf«-Stoffen („T, T+“)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatz nach dem Stand der Technik - geschlossenes System - Messverpflichtung - Zutrittsbeschränkungen
4	<p>Tätigkeiten mit CMR-Stoffen, solange AGW nicht eingehalten ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung der Gefahrenbereiche - Warn- und Sicherheitskennzeichen - Luftrückführungsverbot

Tabelle 2 Schutzstufenkonzept

Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt, zugänglich zu machen (§ 14). Eine Unterweisung hat vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen zu erfolgen.

Arbeitsmedizin

Auch im Bereich Arbeitsmedizin sind Änderungen zu verzeichnen. Je nach Tätigkeit mit bestimmten Gefahrstoffen sind Pflichtuntersuchungen durchzuführen oder Angebotsuntersuchungen zu ermöglichen (§§ 15, 16, Anhang V). Eine neue TRGS „Arbeitsmedizin“ ist noch vom AGS zu erstellen. ■

Quellenangabe:

- Fachartikel „Die Novelle der Gefahrstoffverordnung bringt Änderungen für den betrieblichen Gefahrstoffschutz“ von Dr. Schutz, Zeitschrift „Akzente“ Nr. 1/2005 der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN)
 - Information der BG Chemie zur „Novellierung der Gefahrstoffverordnung“ vom 14.02.2005
- Weiterführende Informationen (Internetlinks):
www.bgn.de → Fachartikel → Gefahrstoffe
www.bgchemie.de → Aktuell
www.baua.de → Praxis → Gefahrstoffe (auch Gesetzestext mit Begründung)